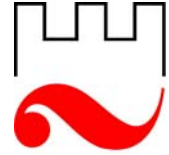




# Stadt Weilheim i.OB



Weilheim i.OB, 02.05.2014

## **EINLADUNG**

**zur konstituierenden Sitzung des  
Stadtrates Weilheim i.OB**

**am Donnerstag, 08. Mai 2014,**  
im großen Sitzungssaal des Rathauses

### **Öffentlicher Teil**

**Beginn: 19.00 Uhr**

Tagesordnung siehe Anlage 1

### **Nichtöffentlicher Teil**

**Beratung im Anschluss an den öffentlichen Teil**

Tagesordnung siehe Anlage 2

gez. Loth

Markus Loth  
1. Bürgermeister

**Anlage 1 zur konstituierenden Stadtratssitzung am 08.05.2014**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

**Beginn: 19.00 Uhr**

1. Einführung durch den ersten Bürgermeister und Vereidigung der neuen Stadtratsmitglieder
2. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
3. Geschäftsordnung
4. Wahl der weiteren Bürgermeister
5. Besetzung der Ausschüsse und Gremien
6. Bestellung der Referenten
7. Anfragen, Dringlichkeitsanträge

**Anwesenheitsliste**  
für die konstituierende Stadtratssitzung vom 08.05.2014

- 1. Anwesend stimmberechtigt: 30**
- a) Der Vorsitzende: 1. Bürgermeister Markus Loth  
Arneth-Mangano Petra  
Asam Romana  
Enders Susann  
Flock Angelika  
Gast Klaus  
Grehl Karl-Heinz  
Hofer Petra  
Holeczek Brigitte  
Honisch Alfred  
Knittel Jochen  
Langer Alexandra  
Dr. Langer Johannes  
Lechner Florian  
Loos Werner  
Lunz-Schmieder Marion  
Martin Horst  
Merx Saika  
Mini Wolfgang  
Orawetz Uta  
Pentenrieder Rupert  
Dr. Reindl Claus  
Remesch Ingo  
Schreitt Anton  
Schwalb Roland  
Dr. Stüber Eckart  
Trautinger Gerhard  
Wahlefeld Tillman  
Weber Walter  
Zirngibl Stefan
- 2. Abwesend stimmberechtigt: StR Thieler (pers. verh.)**
- 3. Anwesend nicht stimmberechtigt: -/-**
- Schriftführer:** Fr. Groß
- Aus der Verwaltung:** Hr. Fabian, Fr. Göpfert, Fr. Hinzpeter-Gläser,  
Hr. Müller (Stadtwerke), Hr. Scharf, Hr. Schleich,  
Hr. Schlosser (Städt. Bürgerheim), Hr. Stork, Hr. Wunder
- Presse:** Fr. Wolf (Weilheimer Tagblatt),  
Fr. Hofstetter (Kreisbote), Hr. Albrecht (Weilheimer Echo)
- 4. Beginn der Sitzung:** 19.00 Uhr (Öffentliche Sitzung)
- 5. Ende der Sitzung:** 20.30 Uhr (Öffentliche Sitzung)

Weilheim i.OB, 09.05.2014

Vorsitzender:  
gez. Loth  
Markus Loth  
1. Bürgermeister

Schriftführerin:  
gez. Groß  
Karin Groß  
Hauptamt

**Auszug  
aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung  
des Stadtrates vom 08.05.2014**

**- vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtrat -**

**Tagesordnungspunkt      Ö 39/2014  
Einführung durch den ersten Bürgermeister und Vereidigung der neuen  
Stadtratsmitglieder**

1. Bürgermeister Markus Loth begrüßte die Anwesenden und stellte die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Sodann hielt er eine kurze Ansprache zur Konstituierung des Stadtrates 2014/2020 (Anlage).

Anschließend bat der erste Bürgermeister die neu gewählten Stadtratsmitglieder zur Vereidigung vorzutreten und die übrigen Anwesenden, sich von den Plätzen zu erheben.

Sodann sprach 1. Bürgermeister Loth die Eidesformel nach Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO unverändert vor, die von den neuen Stadtratsmitgliedern Frau Asam, Frau Enders, Frau Flock, Frau Holeczek, Herrn Dr. Langer, Herrn Lechner, Herrn Loos, Frau Lunz-Schmieder, Herrn Martin, Frau Merx, Herrn Wahlefeld und Herrn Weber nachgesprochen wurde.

Von der Ablegung des Gelöbnisses machte Stadtrat Dr. Stüber Gebrauch. Die von 1. Bürgermeister Loth vorgeschene Gelöbnisformel nach Art. 31 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GO wurde von Herrn Stadtrat Dr. Stüber nachgesprochen.

Schließlich beglückwünschte der 1. Bürgermeister jedes neue Mitglied einzeln und bat um eine gute Zusammenarbeit.

**Tagesordnungspunkt      Ö 40/2014  
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Nachfolgender Entwurf der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ wurde als Satzung beschlossen.

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
vom 09.05.2014**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1  
Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2****Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Für besondere Aufgaben können Kommissionen („Unterausschüsse“) gebildet werden, wobei sich der Stadtrat die Zahl der Mitglieder vorbehält.

**§ 3****Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigung:

- |    |                                                                           |          |
|----|---------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) | Monatlich pauschal                                                        | € 150,00 |
|    | Fraktionsvorsitzende zusätzlich monatlich                                 | € 60,00  |
| b) | Für die notwendige Teilnahme an Stadtratssitzungen                        | € 30,00  |
|    | Fraktionssitzungen zur Vorbereitung einer Stadtratssitzung                | € 30,00  |
|    | Ausschusssitzungen:                                                       |          |
|    | je Sitzung                                                                | € 30,00  |
|    | je Sitzung ganztags                                                       | € 60,00  |
|    | Sitzungen sonstiger vom Stadtrat gebildeter Gremien                       | € 30,00. |
| c) | Sachaufwandszuschuss an die Fraktionen:                                   |          |
|    | 1. Grundbetrag jährlich                                                   | € 200,00 |
|    | 2. Jahresbetrag je Mitglied                                               | € 30,00  |
| d) | Sachaufwandszuschuss an Stadtratsmitglieder ohne Fraktionsstatus jährlich | € 60,00. |

Die Entschädigung wird vierteljährlich nachträglich ausbezahlt.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte Arbeitnehmer sind, haben für Sitzungen, zu denen Teilnahmepflicht besteht, außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls.

(4) Ersatzleistungen nach Art. 20a Abs. 2 Ziffer 2 und 3 GO werden nicht gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

(1) Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

(2) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des ersten und der weiteren Bürgermeister erfolgt die Vertretung durch das jeweils älteste nicht verhinderte Stadtratsmitglied.

## § 6 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.05.2008 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der ab 01.01.2009 gültigen Fassung außer Kraft.

Weilheim i.OB, 09.05.2014

Stadt Weilheim i.OB

gez. Loth

Markus Loth  
1. Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis      30 : 0**

**Tagesordnungspunkt      Ö 41/2014**  
**Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Amtszeit 2008/2014 wird unter Berücksichtigung folgender Änderungen übernommen:

Für eine **sofortige** Anpassung wird nur empfohlen,

- **§ 6 Abs. 1 S. 3 GO** dahingehend zu ändern, dass die Sitze in den Ausschüssen nicht mehr wie bisher nach dem d'Hondt'schen Verfahren, sondern zukünftig nach dem Verfahren Hare / Niemeyer vergeben werden.

Die Geschäftsordnung des Stadtrates 2008/2014 schreibt in § 6 Abs. 1 Satz 2 die Anwendung des d'Hondtschen Verfahrens für die Verteilung der Ausschusssitze vor.

Durch das Änderungsgesetz vom 21.12.2010 (GVBl. S. 846) wurde in Art. 35 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) mit Geltung für die Bezirkswahlen und die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 das Verfahren nach Hare-Niemeyer für die Verteilung der Sitze festgesetzt.

Das bis zur Kommunalwahl 2008 anzuwendende d'Hondt'sche Verfahren wurde aus politischen Gründen durch das Verfahren nach Hare-Niemeyer ersetzt.

Das Verfahren nach Hare-Niemeyer verhält sich neutral in Bezug auf die Größe der Partei, da der Stimmanteil (prozentualer Anteil der eigenen Stimmen von der Gesamtstimmzahl) gleich dem Sitzanteil (prozentualer Anteil der eigenen Sitze von der Gesamtsitzzahl) ist. Damit gewährleistet es die Einhaltung des Grundsatzes der gleichen Wahl.

Im Gegensatz dazu begünstigen andere Verfahren, insbesondere das d'Hondt'sche Verfahren größere Parteien und benachteiligen Kleinere.

Das Verfahren nach Hare-Niemeyer zeichnet sich durch die Unverletzlichkeit der Quotenbedingung aus. Danach kann keine Partei oder Wählervereinigung mehr Sitze erlangen, als es ihrer auf die nächste ganze Zahl aufgerundeten Quote entspricht. Gleichzeitig kann keine Partei/Wählervereinigung weniger Sitze erhalten, als es ihrer auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Quote entspricht.

In der vom Bayerischen Gemeindetag heraus gegebenen Mustergeschäftsordnung für die Wahlperiode 2014/2020 ist für die Besetzung der Ausschüsse grundsätzlich das Verfahren

nach Hare-Niemeyer benannt. Laut dazugehöriger Fußnote ist jedoch auch das Verfahren nach d'Hondt oder nach Sainte Laguë/Schepers zulässig.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Geschäftsordnung des Kreistages bereits zur Wahlperiode 2008/2014 dahingehend geändert, dass statt des d'Hondt'schen Verfahrens das Verfahren nach Hare Niemeyer angewendet wird. Auch die Stadt Penzberg wendet bereits das Verfahren nach Hare-Niemeyer an.

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist jedoch nicht zwingend. Die Entscheidung über das Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse liegt letztlich beim Stadtrat.

Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, das Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse der Geschäftsordnung des Stadtrates Weilheim i.OB der Regelung des Art. 35 Abs. 2 GLKrWG anzupassen und künftig die Verteilung der Ausschuss-Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu berechnen.

Der anliegende, zur Beschlussfassung vorgelegte Entwurf einer Geschäftsordnung enthält diese Anpassung.

#### **Verlauf der Stadtratssitzung am 08.05.2014**

Der vorliegende Entwurf der Geschäftsordnung wird von Frau Groß, Leitern des Hauptamtes, vorgestellt. Insbesondere geht sie hierbei auf die als Tischvorlage ausgelegte Änderung in § 16. Abs. 1 und 2 GeschO ein.

Für § 16 der GeschO wird folgende neue Formulierung vorgeschlagen:

#### **„§ 16**

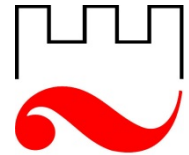
#### **Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister vertreten. Im Falle der Verhinderung des ersten und zweiten Bürgermeisters übernimmt der dritte Bürgermeister die Vertretung (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters richtet sich die Vertretung nach der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor. „





# Stadt Weilheim i.OB



## AUSFERTIGUNG GESCHÄFTSORDNUNG

des Stadtrates Weilheim i.OB  
für die Amtszeit 2014/2020

Vom 09.05.2014

(Die entsprechend der Formulierung der Gemeindeordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.)

### Inhaltsübersicht

#### A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

##### I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

##### II. Die Stadtratsmitglieder

- § 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

### **III. Die Ausschüsse**

#### **1. Allgemeines**

- § 6 Bildung, Auflösung
- § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
- § 8 Ständige Ausschüsse
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss

### **IV. Der erste Bürgermeister**

#### **1. Aufgaben**

- § 10 Vorsitz im Stadtrat
- § 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines
- § 12 Einzelne Aufgaben
- § 13 Vertretung der Stadt nach außen
- § 14 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 15 Sonstige Geschäfte

#### **2. Stellvertretung**

- § 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

### **V. Ortssprecher**

- § 17 Rechtsstellung, Aufgaben

## **B. Der Geschäftsgang des Stadtrates**

### **I. Allgemeines**

- § 18 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 20 Teilnahmepflicht, Urlaub
- § 21 Öffentliche Sitzungen
- § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

- § 23 Einberufung
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Form und Frist für die Einladung
- § 26 Anträge

## **III. Sitzungsverlauf**

- § 27 Eröffnung der Sitzung
- § 28 Eintritt in die Tagesordnung
- § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 30 Abstimmung
- § 31 Wahlen
- § 32 Anfragen
- § 33 Beendigung der Sitzung

## **IV. Sitzungsniederschrift**

- § 34 Form und Inhalt
- § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

- § 36 Anwendbare Bestimmungen

## **C. Referate - Kommissionen - Abordnung**

### **I. Referate**

- § 37 Bestimmung und Verteilung der Referate
- § 38 Grundsätze und Richtlinien

### **II. Kommissionen**

- § 39 Bildung und Auflösung

### **III. Abordnung**

§ 40 Abordnung

### **D. Schlussbestimmungen**

§ 41 Änderung der Geschäftsordnung

§ 42 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 43 In-Kraft-Treten

## **Geschäftsordnung für den Stadtrat Weilheim i.OB**

Der Stadtrat Weilheim i.OB gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

### **Geschäftsordnung**

#### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

##### **I. Der Stadtrat**

###### **§ 1**

###### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

###### **§ 2**

###### **Ausschließlicher Aufgabenbereich**

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Entscheidung über die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft des weiteren Bürgermeisters (Art. 35 Abs. 1 GO),

4. die Bildung, die Zusammensetzung und die Auflösung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen und Satzungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 GO), mit Ausnahme der vereinfachten Änderung von Bebauungsplänen nach § 13 Abs. 1 BauGB,
10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städt. Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und des Städt. Bürgerheimes mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO,

15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Nachprüfung der Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, soweit die Nachprüfung begehrt wird (Art. 32 Abs. 3 GO),
17. Angelegenheiten, deren Erledigung aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen dem Stadtrat vorbehalten sind.

**§ 3****Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten**

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Goldenen Ehrenringes, der Bürgermedaille und die Beschlussfassung über sonstige Ehrungen, die sich der Stadtrat in den einzelnen Regelungen vorbehalten hat,
3. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Steuern, örtlichen Abgaben, Tarifen und Entgelten,
4. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten jeweils mit Abteilungsleiterfunktion in der Verwaltung und in den Außenstellen sowie Angelegenheiten der Bürgermeister,
5. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
6. grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
7. Namensgebung für Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
8. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
9. Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,



10. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln ab einem Betrag von über 150.000 € im Einzelfall,
  
11. Entscheidung über erhebliche überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) ab einem Betrag von über 50.000 € sowie über erhebliche außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) ab einem Betrag von über 25.000 € im Einzelfall,

12. Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ab einer Wertgrenze von über 150.000 € im Einzelfall,
13. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen ab einer Wertgrenze von über 150.000 €,
14. Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, ab einer Wertgrenze von über 150.000 €.

## **II. Die Stadtratsmitglieder**

### **§ 4**

#### **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

- (1) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. <sup>2</sup>Sie haben keinerlei Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse gegenüber städtischen Bediensteten.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>3</sup>Berichte über Prüfungen können die Stadtratsmitglieder jederzeit einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO). <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann der erste Bürgermeister einzelnen Stadtratsmitgliedern auf deren Antrag Akteneinsicht gewähren, wenn dies der Information und Vorbereitung der Ausschuss- oder Stadtratstätigkeit dient und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(6) Die Stadtratsmitglieder sind alle zwei Monate über Bauvorhaben, die gemäß § 12 entschieden und nicht in einem Ausschuss oder im Stadtrat behandelt wurden, zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) <sup>1</sup>Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **III. Die Ausschüsse**

### **1. Allgemeines**

## **§ 6**

### **Bildung, Auflösung**

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder

Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.<sup>3</sup> Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

## § 7

### **Vorberatende und beschließende Ausschüsse**

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(3) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

## 2. Aufgaben der Ausschüsse

### § 8

#### Ständige Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Ausschüsse entscheiden anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.  
<sup>2</sup>Im Übrigen sind sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorbereitend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(2) <sup>1</sup>Der Hauptausschuss (Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Personalangelegenheiten) ist zuständig für Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung einschl. Rechtswesen, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Altenpflege (Städt. Bürgerheim), des Schul- und Sportwesens, des Fremdenverkehrs und des Veranstaltungswesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, des Wohnungswesens, des Finanz- und Steuerwesens, der Wirtschaftsführung der städtischen Betriebe, der Vermögensverwaltung, des Personalwesens - ohne Bau- und Umweltangelegenheiten.

<sup>2</sup>Der Hauptausschuss wird beschließend tätig in

1. Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere die Entscheidung über

- 1.1 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 150.000 € im Einzelfall – soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- 1.2 die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) bis zu einem Betrag von 50.000 € – soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- 1.3 die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) bis zu einem Betrag von 25.000 € – soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- 1.4 den Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 150.000 € im Einzelfall – soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- 1.5 den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 € – soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,



- 1.6 den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 € – soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
  - 1.7 die Aufnahme von Krediten, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 63 Abs. 2 Ziff. 2 GO genehmigt worden ist, falls sie nicht der Genehmigung nach Art. 71 Abs. 4 und 5 GO bedürfen,
  - 1.8 Erlässe,
  - 1.9 Niederschlagungen,
  - 1.10 Stundungen,
  - 1.11 die Aussetzung der Vollziehung,
  - 1.12 die Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
  - 1.13 die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte,
  - 1.14 den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
  - 1.15 die Messungsanerkennung und die Auflassung,
  - 1.16 die Gewährung von Zuschüssen,
  - 1.17 die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen an Bedienstete der Stadt,  
  
soweit nicht jeweils der erste Bürgermeister zuständig ist;
2. Personalangelegenheiten der Beamten und Beschäftigten der Stadt, insbesondere
    - 2.1 die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung und Entlassung aller Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 des gehobenen Dienstes,

2.2 die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD,

mit Ausnahme von Bediensteten mit Abteilungsleiterfunktion in der Verwaltung und in den Außenstellen sowie Angelegenheiten der Bürgermeister,

soweit nicht jeweils der erste Bürgermeister zuständig ist; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO);

3. sonstigen Angelegenheiten, insbesondere für

3.1 die Erteilung von Genehmigungen von grundsätzlicher Bedeutung im Vollzug des Ladenschlussgesetzes,

3.2 die Genehmigung von Großveranstaltungen, soweit es sich nicht um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung handelt,

3.3 den Vollzug der Satzungen und Verordnungen, soweit eine beschlussmäßige Behandlung im Einzelfall notwendig ist,

3.4 Straßenbenennungen,

3.5 alle übrigen in Abs. 2 Satz 1 genannten Angelegenheiten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt sind, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,

soweit nicht jeweils der erste Bürgermeister zuständig ist.

(3) <sup>1</sup>Der Bauausschuss (Ausschuss für Bauangelegenheiten, Stadtentwicklung und Umweltfragen) ist zuständig für  
Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brückenbaus, der Ortsplanung, der Entwicklungsplanung, der Verkehrsplanung (nach Behandlung im Verkehrsausschuss), der Bauleitplanung, der Beschaffung von Baugelände, der Städtebauförderung, der Flurbereinigung und Dorferneuerung, des Denkmalschutzes, des städtischen Bauhofes, Straßengrundabtretungen, Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, Grundstücksangelegenheiten der Stadt einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten.



<sup>2</sup>Der Bauausschuss wird beschließend tätig in

## 1. Bauangelegenheiten, insbesondere für

- 1.1 die vereinfachte Änderung von Bebauungsplänen nach § 13 Abs. 1 BauGB,
- 1.2 alle Entscheidungen  
zu Bauanträgen, Vorbescheidsanträgen und Bauanfragen,  
und über Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB,
- 1.3 Vereinfachte Umlegung nach §§ 80 ff BauGB,
- 1.4 Festlegung der endgültigen Herstellung von neuen Erschließungsanlagen nach  
§ 133 Abs. 2 BauGB,
- 1.5 Vollzug der Satzungen und Verordnungen, soweit eine beschlussmäßige Be-  
handlung im Einzelfall notwendig ist,
- 1.6 Festlegung von Straßenausbaumaßnahmen und die Gestaltung, soweit die  
Straßen nicht Haupterschließungsstraßen sind und keine oder nur eine  
untergeordnete überörtliche Verkehrsbedeutung aufweisen; gleiches gilt für  
sonstige Verkehrsanlagen (Parkflächen, öffentliche Grünanlagen);
- 1.7 Einzelentscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des städtischen  
Bauhofes,

soweit nicht jeweils der erste Bürgermeister zuständig ist;

## 2. Haushaltsangelegenheiten, insbesondere die Entscheidung über

- 2.1 Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 150.000 € im  
Einzelfall – soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- 2.2 Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) bis zu einem  
Betrag von 50.000 € – soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- 2.3 Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) bis zu einem  
Betrag von 25.000 € – soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,

- 2.4 Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 150.000 € im Einzelfall – soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- 2.5 Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 € – soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- 2.6 Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, insbesondere auch städtebaulicher und Erschließungsverträge, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 € – soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,

soweit nicht jeweils der erste Bürgermeister zuständig ist.

(4)<sup>1</sup>Der Verkehrsausschuss ist zuständig für das Straßenverkehrsrecht und alle Angelegenheiten im Vollzug der Straßenverkehrsordnung sowie die fortdauernden Maßnahmen im Straßenverkehr in der Zuständigkeit der Stadt Weilheim i.OB als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

<sup>2</sup>Der Verkehrsausschuss wird beschließend tätig in

1. Verkehrsangelegenheiten insbesondere für

- 1.1 alle fortdauernden Verkehrsregelungen zur Anordnung von Vorschriftenzeichen gemäß § 41 StVO nach Zeichen 201 - 292 mit Ausnahme der Zeichen 222 (rechts vorbei), 224 (Haltestelle für Busse), 264, 265 und 266 (Verbot für Fahrzeuge mit einer bestimmten Breite, Höhe oder Länge),
- 1.2 alle fortdauernden Verkehrsregelungen zur Anordnung von Richtzeichen gemäß § 42 StVO nach Zeichen 301 (Vorfahrt), 306, 307 (Vorfahrtsstraße), 310, 311 (Ortstafel), 325, 326 (verkehrsberuhigter Bereich), 330 - 336 (Autobahn- und Kraftfahrstraße), 350 (Fußgängerüberweg) und 356 (Verkehrshelferüberweg),

soweit nicht jeweils der erste Bürgermeister zuständig ist;

2. Haushaltsangelegenheiten, insbesondere die Entscheidung über

- 2.1 Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 150.000 € im Einzelfall – soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,

- 2.2 Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) bis zu einem Betrag von 50.000 € – soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
- 2.3 Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) bis zu einem Betrag von 25.000 € – soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- 2.4 Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 € – soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- 2.5 Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 € – soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,

soweit nicht jeweils der erste Bürgermeister zuständig ist.

## **§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und des Städtischen Bürgerheimes (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## **IV. Der erste Bürgermeister**

### **1. Aufgaben**

## **§ 10 Vorsitz im Stadtrat**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den

Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## § 11

### Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten der Stadt aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städt. Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## § 12

### Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung,

soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
6. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
7. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
  - 1.1 der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften, die Genehmigung, Versagung und Widerruf von Nebentätigkeiten,
  - 1.2 die Festsetzung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Bediensteten,
  - 1.3 die Abordnung von Personal zu Aus- und Fortbildungslehrgängen,
  - 1.5 die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 (m.Z.) sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVöD; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO);
2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- 2.1 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall,
- 2.2 der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| - Erlass                     | 5.000 €   |
| - Niederschlagung            | 10.000 €  |
| - Stundung                   | 40.000 €  |
| - Aussetzung der Vollziehung | 20.000 €; |
- 2.3 die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- 2.4 der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €,
- 2.5 der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, insbesondere auch städtebaulicher und Erschließungsverträge, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €,
- 2.6 Anlage bei Geldinstituten,
- 2.7 Aufnahme von Kassenkrediten entsprechend der Haushaltssatzung,
- 2.8 die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 4.000 € je Einzelfall;
3. in Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten:

- 3.1 der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall,
  - 3.2 die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall;
  - 3.3 der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 20.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
  - 3.4 die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v.H. beträgt;
  - 3.5 die Abgabe von Löschungsbewilligungen gegenüber dem Grundbuchamt bei durch Fristablauf gegenstandslos gewordenen Rechten.
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
    - 4.1 die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des städtischen Haushalts keine erhebliche Rolle spielen (laufende Angelegenheiten),

- 4.2 die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 30.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundlegende Bedeutung hat,
- 4.3 Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
- 4.4 der Vollzug der Satzungen und Verordnungen und sonstiger zwingender Vorschriften, soweit nicht eine beschlussmäßige Behandlung in einem Ausschuss notwendig erscheint,
- 4.5 die Erledigung von allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten mit untergeordneter Bedeutung (z.B. Gastschulverhältnisse, Verwendung des Stadtwappens und -namens, Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes),
- 4.6 die Erledigung von Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit untergeordneter Bedeutung,
- 4.7 die Anlage bei Geldinstituten,
- 4.8 die Aufnahme von Kassenkrediten entsprechend der Haushaltssatzung – der Hauptausschuss ist darüber zu informieren,
- 4.9 die Vergabe von Wohnungen – der Referent soll gehört werden,
- 4.10 Angelegenheiten und Pflege der bestehenden Städtepartnerschaft,
- 4.11 die Wahrnehmung der Befugnisse, die dem Bürgermeister durch gesetzliche Bestimmungen außerhalb der Gemeindeordnung übertragen sind (z.B. Errichtung von Nottestamenten);



## 5. in Bauangelegenheiten:

- 5.1 die Entscheidungen zu Bauanträgen, Anträgen auf Vorbescheid und Bauanfragen,
- a) die nach § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan) zu beurteilen sind,
  - b) die nach § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen sind
    - bis max. 6 Wohneinheiten oder
    - sonstige Bauvorhaben unter 200 m<sup>2</sup> Geschossfläche,
  - c) die nach § 33 BauGB (Planreife) zu beurteilen sind,
  - d) die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (landwirtschaftliche Bauvorhaben) zu beurteilen sind,
  - e) für die gemäß Art. 58 BayBO die Genehmigungsfreistellung beantragt wird;
- 5.2 Negativzeugnis zu Vorkaufsrechtsanfragen;
- 5.3 Genehmigungen nach § 145 BauGB (Städtebauförderung),
- 5.4 sonstige bauliche Angelegenheiten, die untergeordnete Bedeutung aufweisen;

## 6. in Straßenverkehrsangelegenheiten:

- 6.1 fortdauernde Verkehrsregelungen zur Anordnung aller Gefahrenzeichen gemäß § 40 StVO nach Zeichen 101 - 162,
- 6.2 fortdauernde Verkehrsregelungen zur Anordnung von Vorschriftszeichen gemäß § 41 StVO nach Zeichen 222 (rechts vorbei), 224 (Haltestelle für Busse), 264, 265, 266 (Verbot für Fahrzeuge mit einer bestimmten Breite, Höhe oder Länge) und 293 - 299 (Markierungen),
- 6.3 fortdauernde Verkehrsregelungen zur Anordnung sämtlicher Richtzeichen gemäß § 42 StVO mit Ausnahme von Zeichen 301 (Vorfahrt), 306, 307 (Vorfahrtsstraße), 310, 311 (Ortstafel), 325, 326 (verkehrsberuhigter Bereich), 330 - 336 (Autobahn- und Kraftfahrstraße), 350 (Fußgängerüberweg) und 356 (Verkehrshelferüberweg),

#### 6.4 fortdauernde Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO,

6.5 verkehrsrechtliche Anordnungen und Einzelausnahmegenehmigungen bei vorübergehenden Anlässen (Bauarbeiten, Veranstaltungen etc.) sowie die Erteilung von fortdauernden verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen für Schwerbehinderte,

6.6 einfache Verkehrsanordnungen an Straßen, Wegen und Plätzen.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie vom Stadtrat hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### **§ 13**

#### **Vertretung der Stadt nach außen**

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. <sup>2</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

### **§ 14**

#### **Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Bürgern der Stadt nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

### **§ 15**

## **Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

### **§ 16**

#### **Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister vertreten. Im Falle der Verhinderung des ersten und zweiten Bürgermeisters übernimmt der dritte Bürgermeister die Vertretung (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters richtet sich die Vertretung nach der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **V. Ortssprecher**

### **§ 17**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Der Ortssprecher (Art. 60 a GO) ist ein ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt mit beratenden Aufgaben. <sup>2</sup>Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 18**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Stadt an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

#### **§ 19**

#### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Während der Sitzungen ist das Rauchen und die Benutzung von Handys nicht gestattet.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## **§ 20**

### **Teilnahmepflicht, Urlaub**

Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen (Art. 48 Abs. 1 GO). Am Erscheinen verhinderte Stadtratsmitglieder haben sich rechtzeitig beim Vorsitzenden zu entschuldigen. Ob eine Entschuldigung genügend ist, beurteilt bei Beanstandungen der Stadtrat.

## **§ 21**

### **Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Die Verwendung von Aufnahme- und Wiedergabegeräten für Bild und Ton bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

(4) Die Verwendung von Werbe- und Demonstrationsmitteln sowie die Verteilung von Handzetteln ist unzulässig.

## **§ 22**

### **Nichtöffentliche Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Sparkassenangelegenheiten.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden. <sup>3</sup>Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden auf Anforderung des ersten Bürgermeisters auch zu den nichtöffentlichen Beratungen hinzugezogen (vgl. § 28 Abs. 6).

(3) <sup>1</sup>Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, haben die Stadtratsmitglieder und sonstigen Sitzungsteilnehmer geheim zu halten (Art. 20 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>Bei Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, aber in die Öffentlichkeit treten, sobald sie vollzogen werden, beschränkt sich die Verschwiegenheitspflicht auf den Vorgang, der zur Abstimmung und Beschlussfassung geführt hat.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 23 Einberufung**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die ordentlichen Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel am Donnerstag im großen Sitzungssaal des Rathauses statt und beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. <sup>2</sup>In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

## **§ 24 Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister – soweit erforderlich - möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von zwei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## **§ 25 Form und Frist für die Einladung**

(1) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## **§ 26 Anträge**

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Stadtratssitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. <sup>2</sup>Sie müssen spätestens eine Woche vor der jeweiligen Ausschuss-Sitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. <sup>4</sup>Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, werden nicht behandelt.



(2) <sup>1</sup>Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist, und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder,
- b) sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

<sup>2</sup>Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf Zurückstellung, Vertagung, Nichtbehandlung, Verweisung in einen Ausschuss, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, Verweisung eines Tagesordnungspunktes in die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung, Zurückziehung von Anträgen, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste sowie sonstige Anträge, die sich auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes beziehen. <sup>2</sup>Sie können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

<sup>3</sup>Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann während der Beratung eines Tagesordnungspunktes gestellt werden, sofern der Antragsteller noch nicht zum Tagesordnungspunkt gesprochen hat. <sup>4</sup>Wird der Antrag angenommen, darf kein Redner mehr zum Beratungsgegenstand sprechen. <sup>5</sup>Vom Vorsitzenden bereits notierte Wortmeldungen bleiben hiervon unberührt.

(5) Sonstige Sachanträge (Anträge, die eine Änderung des zur Beratung stehenden Antrages, Beschlussvorschlages bzw. Ausschussgutachtens beinhalten) können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

### **III. Sitzungsverlauf**

#### **§ 27**

#### **Eröffnung der Sitzung**

<sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.

#### **§ 28**

#### **Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann mit Zustimmung des Stadtrates geändert werden.
- (2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist das Gutachten bzw. der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind auf Anforderung des ersten Bürgermeisters verpflichtet, in den Sitzungen in Gegenständen ihres Geschäftsbereiches Bericht zu erstatten. <sup>2</sup>Sie können auch zu den nichtöffentlichen Beratungen zugezogen werden.

## § 29

### Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer

der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder außer der Reihe dem Berichterstatter oder Mitarbeiter das Wort zur Aufklärung zu erteilen.

(4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen sitzend von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. <sup>3</sup>Durch Mehrheitsbeschluss kann die Redezeit für jeden Redner festgesetzt werden, jedoch nicht unter 5 Minuten.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. <sup>2</sup>Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 30 Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Debatte“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Gutachten von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). <sup>3</sup>Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung

einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### **§ 31 Wahlen**

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### **§ 32 Anfragen**

<sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Diese Anfragen sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung beim ersten Bürgermeister schriftlich anzumelden. <sup>3</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. <sup>4</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>5</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### § 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## IV. Sitzungsniederschrift

### § 34 Form und Inhalt

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) Die Niederschrift muss ersehen lassen:

Tag und Ort der Sitzung, Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit, Sollzahl der Abstimmungsberechtigten, Zahl der bei der Beschlussfassung anwesenden stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Stadtratsmitglieder, Zahl und Namen der bei jeder Beschlussfassung abwesenden stimmberechtigten und - im Falle persönlicher Beteiligung - nicht stimmberechtigten Stadtratsmitglieder, die verhandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis mit namentlicher Feststellung, soweit dies verlangt wird (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(3) Die Niederschriften über die Verhandlungen des Stadtrates sind nicht als wörtliches bzw. vollständiges Inhaltsprotokoll über die Beratungen zu erstellen, sondern müssen in der Regel enthalten:

- a) den Vorgang bzw. Antrag in verständlicher Kurzform und, soweit möglich, einen Beschluss-Vorschlag,
- b) das Gutachten bzw. den Beschluss des Ausschusses,
- c) den Beschluss des Stadtrates und
- d) entsprechende Vermerke über Teilbeschlüsse, wenn solche gefasst werden.

(4) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(5) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(6) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(7) <sup>1</sup>Das Protokoll über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme auf. <sup>2</sup>Wenn bis zum Sitzungsende gegen die zur Genehmigung vorgelegte Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden, so gilt sie als genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Die Feststellung hierzu erfolgt vom Vorsitzenden vor Beendigung der Sitzung. <sup>4</sup>Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

### **§ 35**

#### **Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Stadt Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

(5) Den Fraktionen ist innerhalb einer Woche nach der Sitzung eine Abschrift der Niederschrift über öffentliche Ausschuss-Sitzungen zuzustellen.

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

### § 36

#### Anwendbare Bestimmungen

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 33 sinngemäß. <sup>2</sup>Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich. <sup>3</sup>Die Einhaltung der Frist nach § 25 ist dabei nicht erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Ausschussmitglieder haben bei Verhinderung an der Sitzungsteilnahme den ersten Bürgermeister so rechtzeitig zu verständigen, dass die entsprechenden Vertreter geladen werden können. <sup>2</sup>Die Ladung und Sitzungsunterlagen werden dann unmittelbar an den jeweiligen Stellvertreter versandt. <sup>3</sup>Bei kurzfristiger Verhinderung verständigen die Ausschussmitglieder rechtzeitig ihre Stellvertreter selbst und übergeben die Ladungsunterlagen, soweit sie dazu gesundheitlich in der Lage sind. <sup>4</sup>Bei Ladung von Vertretern ist die Einhaltung der Frist nach § 25 nicht erforderlich.

(3) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen. <sup>4</sup>Soweit Angelegenheiten behandelt werden, für die ein Referent bestellt ist, soll dieser zu den Sitzungen geladen werden, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 1 steht dem Referenten das Recht auf Teilnahme an der Beratung zu.

(4) Abweichend von § 30 Abs. 2 erfolgt die Abstimmung über den Beratungsgegenstand in den Ausschüssen in nachstehender Reihenfolge:

1. Beschlussvorschlag,
2. sonstige Sachanträge.

(5) <sup>1</sup>Bei gemeinsamen Sitzungen beschließender Ausschüsse (vgl. § 7 Abs. 3) muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit unerheblich ist. <sup>2</sup>Jeder Ausschuss stimmt gesondert ab.

(6) <sup>1</sup>§ 34 (Form und Inhalt der Sitzungsniederschrift) gilt für die Sitzungen der vom Stadtrat bestellten Ausschüsse entsprechend. <sup>2</sup>§ 34 Abs. 6 (Genehmigung der Niederschriften) gilt nicht für vorberatende Ausschüsse.

## C. Referate - Kommissionen - Abordnung



## I. Referate

### § 37

#### Bestimmung und Verteilung der Referate

(1) Im Vollzug der Möglichkeit des Stadtrates, einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zuzuteilen (§ 4 Abs. 3), werden Referate geschaffen und Referenten bestellt.

(2) Die Festlegung und die Besetzung der Referate bestimmt der Stadtrat entsprechend der Möglichkeit jedes Mitgliedes zur Übernahme von Referaten.

### § 38

#### Grundsätze und Richtlinien

(1) Die Referenten haben ihr Referat in einer dem Stadtinteresse entsprechenden Weise zu betreuen.

(2) <sup>1</sup> Der Referent ist rechtzeitig zu informieren und soll in wichtigen Fällen oder Zweifelsfällen gehört werden. <sup>2</sup>Die Referenten haben einen Anspruch auf ständige Unterrichtung durch die zuständigen Mitarbeiter. <sup>3</sup>Sie haben jedoch keinerlei Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse. <sup>4</sup>§ 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

## II. Kommissionen

### § 39

#### Bildung und Auflösung

(1) <sup>1</sup>Für einzelne Angelegenheiten können Kommissionen gebildet werden, deren Zusammensetzung nicht nach dem Verhältnis der Stärke der den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen erfolgen muss. <sup>2</sup>Sie werden von Fall zu Fall durch den Stadtrat aus seiner Mitte bestellt und nach Erledigung ihres Auftrages wieder aufgelöst.

(2) Die Kommissionen sind dem Stadtrat untergeordnet und an dessen Weisungen gebunden, sofern ihnen der Stadtrat nicht im Einzelfall besondere Befugnisse überträgt.

### **III. Abordnung**

#### **§ 40 Abordnung**

<sup>1</sup>Die Abordnung einzelner Mitglieder des Stadtrates (vgl. § 3 Nr. 8) in bestimmte Gremien (ständige Abordnungen) geschieht durch den Stadtrat, ebenso die Abordnung anderer Art (z.B. bei besonderen Anlässen) von Fall zu Fall. <sup>2</sup>In dringenden oder weniger wichtigen Fällen kann die Abordnung durch den ersten Bürgermeister erfolgen.

### **D. Schlussbestimmungen**

#### **§ 41 Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

#### **§ 42 Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.  
<sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht im Rathaus auf.

#### **§ 43 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft.

Stadt Weilheim i.OB, den

Markus Loth  
1. Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis: 30 : 0**

## Tagesordnungspunkt      Ö 42/2014

### Wahl der weiteren Bürgermeister

Nach Verabschiedung des bisherigen zweiten Bürgermeisters, Herrn Ingobert Remesch, der für die Wiederwahl nicht mehr kandidiert hatte, wurde die Wahl des zweiten bzw. dritten Bürgermeisters wie folgt durchgeführt:

Sodann berief 1. Bürgermeister Loth den Wahlausschuss für die Wahl der/des zweiten und dritten Bürgermeisterin/Bürgermeisters. Zur Abwicklung der Wahl ist ein **Wahlausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden (erster Bürgermeister) und 2 von ihm zu berufenden Stadtratsmitgliedern StRin Lunz-Schmieder und StR Remesch gebildet. Zur Schriftführerin wird Frau Groß bestimmt.

Der Stadtrat erteilt der Besetzung des Wahlausschusses sein Einverständnis.

Sodann bittet erster Bürgermeister Loth den Stadtrat um Vorschläge für das Amt der/des 2. Bürgermeisterin/Bürgermeisters.

Vorgeschlagen werden:

SRin Flock

SR Honisch

SR Martin

SR Mini

Diese werden von Frau Groß auf dem Beamer für alle sichtbar notiert.

Es wurden blanko Stimmzettel (weiß) vorbereitet. Auf diesem Stimmzettel darf nur eine Bewerberin/ein Bewerber namentlich genannt werden.

Die Frage des ersten Bürgermeisters, ob Wortmeldungen zu den Vorschlägen bzw. ob noch weitere Vorschläge eingebracht werden, wurde verneint.

Sodann ruft der erste Bürgermeister die Mitglieder des Stadtrates zur Stimmabgabe auf. Die vorbereiteten Stimmzettel werden ausgehändigt.

Der erste Bürgermeister fordert die Mitglieder des Stadtrates dazu auf, einzeln den Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen und ihn anschließend gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass 30 Mitglieder des Stadtrates bei der Wahl anwesend waren und alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet.

Die Stimmzettel werden ungeöffnet gezählt. Die Zahl stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel werden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es sind keine ungültigen Stimmzettel vorhanden.

Dann erfolgt die Auszählung. Die gültigen Stimmzettel werden verlesen.

Der erste Bürgermeister verkündet das Ergebnis:

Abgegebene gültige Stimmen: 30.

Davon entfallen auf das

Stadtratsmitglied Angelika Flock	10 Stimmen
----------------------------------	------------

Stadtratsmitglied Alfred Honisch	4 Stimmen
----------------------------------	-----------

Stadtratsmitglied Horst Martin	13 Stimmen
Stadtratsmitglied Wolfgang Mini	2 Stimmen
Stadtratsmitglied Uta Orawetz	1 Stimme

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Somit tritt eine **Stichwahl** unter den beiden Bewerbern/innen mit den höchsten Stimmenzahlen ein.

Dies sind:

Stadtratsmitglied Angelika Flock	mit 10 Stimmen
Stadtratsmitglied Horst Martin	mit 13 Stimmen

Es wurden blanko Stimmzettel (rosa) vorbereitet, die an die Stadträte ausgegeben werden. Auf diesem Stimmzettel darf nur eine/einer der o.g. Bewerberin/Bewerber namentlich genannt werden.

Sodann ruft der erste Bürgermeister die Mitglieder des Stadtrates zur Stimmabgabe auf. Der erste Bürgermeister fordert die Mitglieder des Stadtrates dazu auf, einzeln den Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen und ihn anschließend gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass 30 Mitglieder des Stadtrates bei der Wahl anwesend waren und alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet.

Die Stimmzettel werden ungeöffnet gezählt. Ihre Anzahl stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel werden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es sind keine ungültigen Stimmzettel vorhanden.

Dann erfolgt die Auszählung. Die gültigen Stimmzettel werden verlesen.

Der erste Bürgermeister verkündet das Ergebnis:

Abgegebene gültige Stimmen 30

davon entfallen auf das

Stadtratsmitglied Angelika Flock	13 Stimmen
Stadtratsmitglied Horst Martin	17 Stimmen

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass das Stadtratsmitglied **Horst Martin** mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum zweiten Bürgermeister gewählt ist.

Sodann wird die Wahl der/des dritten Bürgermeisterin/Bürgermeisters vorgenommen. Der zuvor gebildete Wahlausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden (erster Bürgermeister) und 2 von ihm zu berufenden Stadtratsmitgliedern) StRin Frau Lenz-Schmieder und StR Herr Remesch wird bestätigt. Ebenso die Bestimmung von Frau Groß zur Schriftführerin.

Sodann bittet erster Bürgermeister Loth den Stadtrat um Vorschläge für das Amt der/des 3. Bürgermeisterin/Bürgermeisters.

Vorgeschlagen werden:

SRin Flock

SR Honisch

SR Mini

Diese werden auf dem Beamer für alle sichtbar notiert.

Es wurden blanko Stimmzettel (blau) vorbereitet. Auf diesem Stimmzettel darf nur eine Bewerberin/ein Bewerber namentlich genannt werden.

Die Frage des ersten Bürgermeisters, ob Wortmeldungen zu den Vorschlägen bzw. ob noch weitere Vorschläge eingebracht werden, wurde verneint.

Sodann ruft der erste Bürgermeister die Mitglieder des Stadtrates zur Stimmabgabe auf. Die vorbereiteten Stimmzettel werden ausgehändigt.

Der erste Bürgermeister fordert die Mitglieder des Stadtrates dazu auf, einzeln den Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen und ihn anschließend gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass 30 Mitglieder des Stadtrates bei der Wahl anwesend waren und alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet.

Die Stimmzettel werden ungeöffnet gezählt. Die Zahl stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel werden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es sind keine ungültigen Stimmzettel vorhanden.

Dann erfolgt die Auszählung. Die gültigen Stimmzettel werden verlesen.

Der erste Bürgermeister verkündet das Ergebnis:

Abgegebene gültige Stimmen: 30.

Davon entfallen auf das

Stadtratsmitglied Angelika Flock	18 Stimmen
----------------------------------	------------

Stadtratsmitglied Alfred Honisch	9 Stimmen
----------------------------------	-----------

Stadtratsmitglied Wolfgang Mini	3 Stimmen
---------------------------------	-----------

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass das Stadtratsmitglied **Angelika Flock** mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zur dritten Bürgermeisterin gewählt ist.

Der erste Bürgermeister fragte die Gewählten, ob diese die Wahl annehmen. Diese erklärten beide die Annahme der Wahl.

Daraufhin beglückwünschte der erste Bürgermeister den gewählten zweiten Bürgermeister und die gewählte dritte Bürgermeisterin und bat um gute Zusammenarbeit.

Anschließend bat der erste Bürgermeister die neu gewählten weiteren Bürgermeister zur Vereidigung vorzutreten und die übrigen Anwesenden, sich von den Plätzen zu erheben.

Sodann sprach 1. Bürgermeister Loth die Eidesformel nach Art. Art. 27. Abs. 1, 2 und 3 KWBG unverändert vor, die von dem neuen zweiten Bürgermeister Horst Martin und der neuen dritten Bürgermeisterin Angelika Flock nachgesprochen wurde.

**Abstimmungsergebnis: 30 : 0**

**Tagesordnungspunkt Ö 43/2014**  
**Besetzung der Ausschüsse**

Die Ausschüsse und sonstigen Gremien werden entsprechend den Vorschlägen der den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen besetzt. Das Festkomitee zur 1000-Jahrfeier wird aufgelöst.

**Besetzung der Ausschüsse und Gremien**

Stadtratsbeschluss vom 08.05.2014

Stand Mai 2014

**Hauptausschuss**

Vorsitzender: 1. Bgm. Loth

<b>Mitglieder</b>	<b>1. Stellvertreter</b>	<b>2. Stellvertreter</b>
Knittel	Schreitt	Reindl
Hofer	Lechner	Holeczek
Wahlefeld	Thieler	Schwalb
Lunz-Schmieder	Gast	Langer A.
Loos	Langer J.	Zirngibl
Remesch	Merx	Arneth-Mangano
Grehl	Stüber	Honisch
Enders	Asam	Weber

**Bauausschuss**

Vorsitzender: 1. Bgm. Loth

<b>Mitglieder</b>	<b>1. Stellvertreter</b>	<b>2. Stellvertreter</b>
Holeczek	Lechner	Thieler
Pentenrieder	Hofer	Schreitt
Reindl	Schwalb	Knittel
Gast	Orawetz	Loos
Zirngibl	Lunz-Schmieder	Langer A.
Trautinger	Arneth-Mangano	Merx
Honisch	Stüber	Grehl
Mini	Asam	Weber

**Verkehrsausschuss**

Vorsitzender: 1. Bgm. Loth

<b>Mitglieder</b>	<b>1. Stellvertreter</b>	<b>2. Stellvertreter</b>
Lechner	Holeczek	Knittel
Schwalb	Thieler	Pentenrieder
Reindl	Wahlefeld	Hofer
Loos	Lunz-Schmieder	Langer A.
Orawetz	Gast	Dr. J. Langer
Merx	Arneth-Mangano	Trautinger
Stüber	Grehl	Honisch
Weber	Mini	Asam

**Rechnungsprüfungsausschuss**

**Vorsitzende**  
Stellv. Vorsitzender

Mitglieder	Stellvertreter
Merx	
Wahlefeld	Thieler
Orawetz	Lunz-Schmieder
Weber	Mini
Stüber	Grehl

**Verbandsversammlung des Zweckverbandes**  
**"Vereinigte Sparkassen im Landkreis Weilheim**  
**i.OB"**

Vorsitzender: 1. Bgm. Loth

Mitglieder	Stellvertreter
Knittel	Schreitt
Zirngibl	Orawetz
Trautinger	Merx
Mini	Weber

**Vertreter des Stadtrates für die**  
**Verbandsversammlung des Tourismusverbandes**  
**Pfaffenwinkel** **Tourismus-Referent**

Mitglieder	Stellvertreter
1. Bgm. Loth	2. Bgm.
Lechner	Schreitt
Orawetz	Lunz-Schmieder

**Kuratorium Jugendzentrum**  
**Den Vorsitz führt der Jugendreferent des Stadtrates!**

**Jugendreferent**

Mitglieder	Stellvertreter
Holeczek	Lechner
Wahlefeld	Hofer
Flock	Langer A.
Martin	Arneth-Mangano
Mini	Enders

**Schulverbandsversammlung des**  
**Mittelschulverbandes Weilheim i.OB**

**Schulreferent**

Mitglieder	Stellvertreter
Wahlefeld	Thieler
Remesch	Merx
Enders	Weber
Gast	Lunz-Schmieder

**Arbeitskreis „Leitbild/Weilheimer Agenda 21“**

Mitglieder	Stellvertreter
1. Bgm. Loth	-
2. Bgm. Martin	-
3. Bgm. Flock	
Thieler	Holeczek
Orawetz	Lunz-Schmieder
Arneth-Mangano	Merx
Stüber	Honisch
Asam	Mini

**Beirat der Georg-Petel-Stiftung der Vereinigten Sparkassen und der Stadt Weilheim i.OB**

<b>Mitglieder</b>
Lechner
Dr. J. Langer
Remesch
Enders

**Bürgerstiftung der Stadt Weilheim i.OB – Stiftungsrat**

<b>Mitglieder</b>
1. Bgm Loth
Schreitt
Dr. J. Langer
Arneth-Mangano
Mini

**Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Stadtwerke Weilheim i.OB**

Vorsitzender: 1. Bgm. Loth

<b>Mitglieder</b>	<b>1. Stellvertreter</b>	<b>2. Stellvertreter</b>
Schreitt	Hofer	Reindl
Knittel	Lechner	Wahlefeld
Pentenrieder	Schwalb	Thieler
Orawetz	Dr. J. Langer	Zirngibl
Lunz-Schmieder	Gast	Loos
Trautinger	Remesch	Merx
Grehl	Honisch	Stüber
Asam	Enders	Weber

**Fraktionsvorsitzende und ihre Stellvertreter**

BfW  
CSU  
SPD/FDP

FW  
Grüne

<b>Vorsitzender</b>	<b>Stellvertreter</b>
Reindl	Knittel
Gast	Lunz-Schmieder
Trautinger	Remesch
Mini	Enders
Honisch	Grehl

**Abstimmungsergebnis: 30 : 0**



**Tagesordnungspunkt      Ö 44/2014****Bestellung der Referenten**

Die Referate werden entsprechend dem anliegenden Vorschlag gebildet und mit den genannten Stadtratsmitgliedern besetzt.

<b>Referat</b>	<b>Stadtratsmitglied</b>
Angelegenheiten des Ortsteils Deutenhausen/Marnbach	H. Gast
Angelegenheiten des Ortsteils Unterhausen	H. Pentenrieder
Ausstellungen/Messen/Märkte/Volks-fest und Festplatz	H. Trautinger
Dietlhofer See	H. Mini
Feuerwehr	H. Zirngibl
Gesundheit	H. Dr. J. Langer
Integration von AusländerInnen und AussiedlerInnen	H. Honisch
Jugend	H. Martin
Kitas	Fr. Flock
Kultur, Kunstaussstellungen, Heimatpflege	Fr. Thieler
Landwirtschaft und Forsten, unbebaute Grundstücke im Außenbereich; städtisches Grün	H. Pentenrieder
Schulen	H. Gast
Soziales - Familien	Fr. Lunz-Schmieder
Senioren	Fr. Holeczek
Menschen mit Behinderungen	Fr. Enders
Spielplätze	Fr. Arneth-Mangano
Sport	H. Wahlefeld
Städt. Bürgerheim	H. Schreitt
Städt. Friedhof	H. Schwalb
Städt. Liegenschaften im Innenbereich	H. Knittel
Städt. Musikschule	H. Remesch
Stadtbücherei	Fr. Asam
Städtepartnerschaft	Fr. Orawetz
Fremdenverkehr/Tourismus	H. Lechner
Straßen/Gehwege/Beleuchtung	H. Loos
Umwelt/Energie	H. Grehl
Veranstaltungen	Fr. Orawetz
Verkehr	H. Dr. Reindl
VHS-Erwachsenenbildung	Fr. A. Langer
Wirtschaft	Fr. Merx

**Abstimmungsergebnis:****30 : 0**